

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung des Marktes Bad Steben (Pflegepflicht-Verordnung - PflVO)

Vom 18. Juli 2005

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004, erlässt der Markt Bad Steben folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck

¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. ²Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes der Gemeinde. ²Die genaue Abgrenzung der Grundstücke ergibt sich aus dem der Verordnung beiliegenden Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Verordnung ist.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 1. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern,
 2. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. begrünte Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, bis Ende Juli abzumähen,
 2. das Überwuchern größerer Flächen bzw. ganzer Grundstücke durch Kräuter oder Sträucher zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich bis Ende Juli, zu beschneiden
 4. und abgestorbene Bäume und Sträucher zu beseitigen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

- (1) ¹Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ²§ 4 gilt sinngemäß.
- (2) Der Markt Bad Steben kann auf Antrag eine angemessene Frist zur Beseitigung der Verwilderung setzen, soweit eine unverzügliche Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unverhältnismäßig oder nicht zumutbar ist.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

- (1) Der Markt Bad Steben kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen davon erteilen (Art. 49 Abs. 1 und 3 BayNatSchG).
- (2) Befreiungen können auf Antrag insbesondere dann gewährt werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild in Einzelfällen in nur mäßigem Umfang beeinträchtigt wird und andere Rechtsgrundsätze, z.B. der Natur- Arten- und Biotopschutz oder die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme einem Vollzug entgegenstehen.
- (3) ¹Anträge zur Befreiung hat der Markt Bad Steben innerhalb von 21 Tagen zu bescheiden. ²Die Frist von 21 Tagen kann angemessen verlängert werden, wenn der Markt Bad Steben diese aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann und den Antragsteller vor Ablauf der Frist hiervon in Kenntnis setzt. ³Wird einem Befreiungsantrag durch den Markt Bad Steben nicht stattgegeben, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. ⁴Der Widerspruch ist ausreichend zu begründen.

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Grundstücke nicht einebnert,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken (lebende Zäune) nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 abgestorbene Bäume und Sträucher nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.
Bad Steben, 18. Juli 2005
Markt Bad Steben

Bert Horn
Erster Bürgermeister